

Bauvorhaben Neubau Leitstand Katastrophenschutzzentrum
LK Anhalt-Bitterfeld – erweiterter Standort I („Nord“),
Richard-Schütze-Str. 6 Areal D – CP Bitterfeld
-Arbeits- und Sicherheitsplan-
Projekt-Nr. 202370



**Umweltberatung
und Gutachten GmbH**
Konzepte für Gewässer Altlasten Abfall

Lindenstraße 5
06749 Bitterfeld
Tel.: (03493) 3774-0
Fax.: (03493) 3774-20
info@ifua-btf.de
<http://www.ifua-btf.de>

Projekttitel:

**Bauvorhaben Neubau Leitstand
Katastrophenschutzzentrum
LK Anhalt-Bitterfeld –
erweiterter Standort I („Nord“),
Richard-Schütze-Str. 6
Areal D – CP Bitterfeld**

Auftraggeber:



Bearbeitung:

IfUA Umweltberatung und Gutachten GmbH Bitterfeld
Lindenstraße 5, 06749 Bitterfeld



Projekt-Nr.:

202370

Datum:

16. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1. | Allgemeine Angaben _____ | 3 |
| 1.1 | Anschriften und Ansprechpartner _____ | 3 |
| 1.2 | Benennung der vom vorliegenden Arbeits- und Sicherheitsplan (ASP) betroffenen Personen _____ | 6 |
| 1.3 | Gültigkeitsdauer des ASP _____ | 6 |
| 1.4 | Geologie _____ | 6 |
| 1.5 | Hydrogeologie _____ | 7 |
| 2. | Kontaminationssituation _____ | 7 |
| 2.1 | Relevante Schadstoffe _____ | 7 |
| 3. | Durchzuführende Arbeiten/Gefährdungsanalyse _____ | 8 |
| 3.1 | Gefährdungsabschätzung _____ | 8 |
| 3.1.1 | Oberflächennahe Flächenentsiegelung _____ | 8 |
| 3.1.2 | Spezialtiefgründung _____ | 9 |
| 3.1.3 | Erdarbeiten, Laden des Bodenaushubes _____ | 9 |
| 4. | Schutzmaßnahmen _____ | 9 |
| 4.1 | Organisatorische Schutzmaßnahmen _____ | 10 |
| 4.1.1 | Spezielle Arbeitsanweisungen zur Minimierung der Gefährdung _____ | 11 |
| 4.2 | Allgemeine Verhaltensregeln _____ | 11 |
| 4.3 | Besondere Verhaltensregeln für den Gefahrenfall _____ | 12 |
| 4.4 | Verhalten bei besonderen Vorkommnissen _____ | 13 |
| 4.5 | Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung _____ | 13 |
| 4.6 | Technische Schutzmaßnahmen/messtechnische Überwachung _____ | 14 |
| 4.7 | Persönliche Schutzmaßnahmen _____ | 14 |
| 4.8 | Unterweisungen _____ | 15 |
| 5. | Entsorgung _____ | 15 |
| 6. | Dokumentation und Nachweise _____ | 15 |
| 7. | Erste-Hilfe-Maßnahmen und Verhalten im Gefahrfall _____ | 16 |
| 7.1 | Erste Hilfe _____ | 16 |
| 7.2 | Telefonnummern _____ | 16 |
| 7.3 | Gefahrenfall _____ | 16 |

Bauvorhaben Neubau Leitstand Katastrophenschutzzentrum
LK Anhalt-Bitterfeld – erweiterter Standort I („Nord“),
Richard-Schütze-Str. 6 Areal D – CP Bitterfeld
-Arbeits- und Sicherheitsplan-
Projekt-Nr. 202370

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beteiligte Betriebe und Behörden _____ 4

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Sicherheitsdatenblatt 2,3,7,8-Tetrachlordibenzodioxin
- Anlage 2 Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen

1. Allgemeine Angaben

Für den Leitstand des Katastrophenschutzentrums des LK Anhalt-Bitterfeld in der Richard-Schütze Straße 6 in 06749 Bitterfeld-Wolfen ist ein Erweiterungsbau vorgesehen. Die nachfolgenden Ausführungen zum Standort wurden dem [REDACTED] entnommen und werden zusammenfassend nochmals dargestellt. Das Bauvorhaben liegt in einem historischen Braunkohleabbau-/Wieder-auffüllungsgebiet und umfasst die ehemaligen Tagebaue „Luise“, „Marie“ und „Maria Neuglück“. Nach der Auskohlung wurden die Tagebaurestlöcher mit Spülaschen und mit „diversen geomontanen Auffüllungsrestprodukten“ wieder verfüllt. Das Geländeniveau ist gegenüber der Zörbiger Straße bzw. der Richard-Schütze-Straße um ca. 2-3 m erhöht.

1.1 Anschriften und Ansprechpartner

Auftraggeber:

[REDACTED]

Ansprechpartner: xxxxxxxx

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED] XXX XXX

E-Mail: xxxxxxxxxxxx

Auftragnehmer:

[REDACTED]

Ansprechpartner: xxxxxxxx

Telefon: [REDACTED]

Fax: xxxxxxxxxxxx

E-Mail: [REDACTED]

[REDACTED]

Ansprechpartner: xxxxxxxx

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Die folgenden Behörden, Dienststellen, Gutachter und Firmen sind an den Untersuchungen beteiligt (Tabelle 1).

Bauvorhaben Neubau Leitstand Katastrophenschutzzentrum
 LK Anhalt-Bitterfeld – erweiterter Standort I („Nord“),
 Richard-Schütze-Str. 6 Areal D – CP Bitterfeld
 -Arbeits- und Sicherheitsplan-
 Projekt-Nr. 202370

Tabelle 1: Beteiligte Betriebe und Behörden

| | Institutionen Aufgaben | Ansprechpartner | Telefon | Fax | E-Mail |
|---|---|-----------------|------------|------------|------------|
| Auftraggeber | Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst | | ██████████ | | |
| zuständiges LRA | Landkreis Anhalt-Bitterfeld Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Chemikalienrecht, Untere Abfallbehörde | | | | |
| zuständige Gewerbeaufsicht | | | | | |
| zuständige Bodenschutzbehörde (innerhalb des ÖGP) | Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt | ██████████ | ██████████ | ██████████ | ██████████ |
| Auftragnehmer | ██████████ | ██████████ | ██████████ | | ██████████ |
| | ██████████ | ██████████ | ██████████ | ██████████ | ██████████ |
| Unterauftragnehmer | | | | | |
| Bauoberleitung und Planung | ██████████ | ██████████ | ██████████ | ██████████ | ██████████ |
| | ██████████ | ██████████ | ██████████ | ██████████ | ██████████ |
| zuständige Berufsgenossenschaft | | | | | |
| SiGe-Ko | | | | | |

Bauvorhaben Neubau Leitstand Katastrophenschutzzentrum
 LK Anhalt-Bitterfeld – erweiterter Standort I („Nord“),
 Richard-Schütze-Str. 6 Areal D – CP Bitterfeld
 -Arbeits- und Sicherheitsplan-
 Projekt-Nr. 202370

| | Institutionen Aufgaben | Ansprechpartner | Telefon | Fax | E-Mail |
|---|--|------------------------|----------------|------------|---------------|
| Koordinator nach DGUV 101-004 | IfUA Umweltberatung und Gutachten GmbH | [REDACTED] | | | |
| Erstellung Arbeits- und Sicherheitsplan für die Abfuhr von kontaminierten Bodenaushub | IfUA Umweltberatung und Gutachten GmbH | [REDACTED] | | | |

1.2 Benennung der vom vorliegenden Arbeits- und Sicherheitsplan (ASP) betroffenen Personen

Der Arbeits- und Sicherheitsplan besitzt Gültigkeit für die Mitarbeiter der [REDACTED] und [REDACTED] und deren Subunternehmer (z. B. Aufsichtsführende, Geräteführer, Helfer) sowie alle mit der Überwachung der Baumaßnahme befassten Personen einschließlich Auftraggeber. Sofern in Ausübung der Überwachungsfunktion weitere Vertreter von Auftraggeber und Überwachungsbehörden die Arbeitsbereiche betreten müssen, gelten die entsprechenden Vorschriften auch für die Mitarbeiter der Auftraggeber bzw. der zuständigen Behörden. Für die Koordination der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen ist vom Auftragnehmer auf der Baustelle ein Koordinator einzusetzen, welcher über die Sachkunde gemäß DGUV 101-004 (ehem. BGR 128) verfügt. Diese Person hat in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnis gegenüber allen Personen, die die Baustelle betreten. Die Weisungsbefugnis bezieht sich auf folgende Sachverhalte:

- Anweisungen bei Gefahr im Verzug,
- Anweisungen bei Nichteinhaltung gefahrstoffbezogener Schutzmaßnahmen,
- Anweisungen bei Nichteinhaltung sonstiger im Arbeits- und Sicherheitsplan festgelegter Schutzmaßnahmen.

Der Auftraggeber ist über die o. g. Vorkommnisse und Anweisungen schriftlich zu informieren. Die Aufgabe des Koordinators nach DGUV 101-004 wird für die gesamte Zeit der Baumaßnahme durch einen verantwortlichen Mitarbeiter der IfUA GmbH aus Bitterfeld erbracht. Als Koordinator nach DGUV 101-004 wurde [REDACTED] benannt.

1.3 Gültigkeitsdauer des ASP

Der Arbeits- und Sicherheitsplan tritt mit Bestätigung durch den Auftraggeber in Kraft und behält seine Gültigkeit bis zum Abschluss der Baumaßnahme (Entsorgung des Bodenaushubes). Der ASP ist während der Baumaßnahme bei Bedarf zu aktualisieren und fortzuschreiben.

1.4 Geologie

Die Informationen zur Geologie und zur Hydrogeologie wurden dem [REDACTED] entnommen und nahezu wörtlich für diesen Arbeits- und Sicherheitsplan übernommen.

Die Region ist regionalgeologisch durch braunkohleführende Schichten des Tertiärs und quartäre Ablagerungen geprägt, welche sich in dem nördlichen Teil der Leipziger Tieflandsbucht abgelagerten.

Im Areal des Chemieparks stehen Sedimente des Elster- bzw. Saaleglazials an (Geschiebemergel, Schmelzwassersande, Kiese). Durch die verschiedenen Eiszeiten wurde lokal der Untergrund unterschiedlich stark erodiert, die Bildung einer fluviatilen Rinne ist für das Untersuchungsgebiet bekannt. Ferner wurde das betrachtete Gebiet in der Vergangenheit intensiv als Industrie- und Bergbaustandort genutzt, so dass das ursprüngliche Boden- und Untergrundregime nicht mehr vorhanden ist. Bis in eine Tiefe von 13,5 m unter Gelände wurden die gewachsenen Bodenschichten ausgeräumt und mit Kippenmaterial des Altbergbaus aufgefüllt. In

die locker gelagerte Braunkohlekippe sind bindige und organische Schichten (Lehm, Ton, Braunkohle, Asche) eingeschaltet. Die Ablagerungen können insofern stark variieren.

1.5 Hydrogeologie

In der Region Bitterfeld-Wolfen sind die Ablagerungen des Tertiärs und Quartärs die wichtigen, grundwasserleitenden Schichten. Hauptgrundwasserleiter ist hierbei die Schicht der Bitterfelder Glimmersande/Glaukonitsande, die mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von ca. 40 m in der Literatur angegeben werden. Die Sande bilden auf Grund ihrer recht hohen Porosität einen guten Grundwasserleiter, der im Untersuchungsgebiet eine Durchlässigkeit von ca. $k_f = 10^{-4}$ bis 10^{-5} m/s besitzt. Im Liegenden steht der Rupelton mit einer mittleren Mächtigkeit von ca. 15 m an.

Im Zuge der Aufschlussarbeiten durch das [REDACTED] wurden bis 5,0 m unter Gelände kein flächenhaftes Grundwasser angeschnitten. Das Grundwasser ist bei ca. 8 bis 9 m unter Gelände zu erwarten. Das Grundwasser im Chemiepark ist abschnittsweise sehr stark mit anorganischen und organischen Schadstoffen (Chlor- und Nitrochlorbenzole, LHKW und BTEX) belastet.

2. Kontaminationssituation

2.1 Relevante Schadstoffe

Für das Areal des Chemieparks in Bitterfeld-Wolfen ist mit einer Belastung von organischen Schadstoffen zu rechnen. Diesem Arbeits- und Sicherheitsplan liegen Bodenuntersuchungen durch die [REDACTED]. Von besonderer Bedeutung sind dabei Belastungen mit schwerflüchtigen hochhalogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen wie polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und Dibenzofurane (PCDF). Bezüglich PCDD/PCDF wurde in der MP 2 ein Gehalt von 75.100 ng/kg (Summe PCDD/DF (I-TE (NATO/CCMS) inkl. BG) nachgewiesen. Der Prüfwert der BBodSchV für Industrie und Gewerbeflächen (bei 10.000 ng/kg TS) wurde folglich um das 7,5-fache überschritten. Die Gehalte der untersuchten Schwermetalle und Arsen waren unauffällig.

Dioxine entstehen bei allen Verbrennungsprozessen in Anwesenheit von Chlor und organischen Kohlenstoff als unerwünschtes Nebenprodukt. Sie sind im Chemiepark in Bitterfeld-Wolfen z. T. in sehr hohen Konzentrationen im Untergrund noch vorhanden. Dioxine besitzen eine Halbwertszeit von mehreren Jahrzehnten, so dass sie im Boden sehr langlebig sind. Dioxine kommen in der Regel als Kongenerengemisch vor. Das toxischste Dioxin ist dabei das 2,3,7,8 Tetrachlordibenzodioxin. Das Sicherheitsdatenblatt für diesen Stoff ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Arbeits- und Sicherheitsplans.

Im Rahmen der Arbeiten vor Ort sind folgende Gefährdungen und Aufnahmepfade für Dioxine/Furane relevant:

- Aufnahme über die Haut (Hautkontakt mit Rückständen)
- Aufnahme durch die Umgebungsluft (v.a. durch Stäube)
- orale Aufnahme (Haut-zu-Mund-Kontakt)

Wegen des geringen Dampfdruckes und der starken Adsorption an Partikel ist für Dioxine der Aufnahmepfad über die Inhalation von Stäuben von größter Bedeutung. Es ist bei einer Aufnahme von einer weitgehend vollständigen Resorption im menschliche Körper auszugehen. Bei einer akuten Exposition mit Dioxinen treten zunächst Reizerscheinungen an Augen, Nase und im Rachen auf. Weiterhin sind Schweißausbrüche, Kopfschmerz, Erbrechen, Übelkeit; bei höherer Dosis (> 1 g) Gleichgewichtsstörung und Krämpfe möglich. Innerhalb weniger Tage nach der Exposition kann es weiterhin vor allem im Gesichtsbereich zu diffusen Rötungen und Schwellungen mit Juckreiz, bei gleichzeitig starker Lichtempfindlichkeit der Haut kommen.

Das Dioxin 2,3,7,8 Tetrachlordibenzodioxin wird als kanzerogen für den Menschen eingestuft.

3. Durchzuführende Arbeiten/Gefährdungsanalyse

3.1 Gefährdungsabschätzung

Entsprechend der bereits vorliegenden Deklarationsanalytik sind die Arbeiten vor Ort sowie die Entsorgung des Bodenaushubs als „Arbeiten im kontaminierten Bereich“ zu verstehen. Aufgrund der deutlich als hoch einzustufenden Gehalte an Dibenzodioxine (PCDD) und Dibenzofurane (PCDF) wurde eine offene Bauausführung nicht empfohlen. Die Baumaßnahme wird mittels Spezialtiefgründung umgesetzt. Diese Baumaßnahme hat gegenüber der offenen Bauausführung den Vorteil, dass deutlich weniger Bodenaushub anfällt, welcher anschließend kostenintensiv zu entsorgen ist. Durch die [REDACTED] wird die Gründung durch ca. 120 Vollverdrängerbetonsäulen (DN 400) bis in 14 m Tiefe realisiert. An der Spitze des Bohrkopfes ist eine ca. 4 m lange Spirale zur Hindernisdurchörterung angebracht. An den Wendeln dieser Spitze bleibt beim Ziehen kontaminierter Boden haften, welcher temporär zwischengelagert und anschließend entsorgt werden muss. Der anhaftende Boden ist vorsichtig von den Wendeln zu lösen (evtl. unter zu Hilfenahme von Spülwasser) und in einen Container/Auffangbehälter zu überführen.

Aufgrund der auszuübenden Tätigkeiten und der stofflichen Eigenschaften ist die dermale und inhalative Aufnahme von Gefahrstoffen von übergeordneter Bedeutung:

3.1.1 Oberflächennahe Flächenentsiegelung

| | |
|----------------------------|--|
| Arbeitsbereich: | Oberflächennahe Beräumung der vorhandenen Bausubstanz |
| Personenkreis: | Baggerfahrer, Helfer |
| Tätigkeit: | Lösen von Fundamenten |
| potentieller Stoffkontakt: | direkter Kontakt bzw. Hautkontakt, Staub-Exposition, inhalative Aufnahme |

3.1.2 Spezialtiefgründung

| | |
|----------------------------|--|
| Arbeitsbereich: | Bohrungen zur Errichtung von ca. 120 Säulen zur Spezialtiefgründung |
| Personenkreis: | Bohrmeister, Helfer |
| Tätigkeit: | Lösen von evtl. kontaminierten Boden beim Ziehen des Bohrgestänges |
| potentieller Stoffkontakt: | direkter Kontakt bzw. Hautkontakt, geringe Staub-Exposition, geringe inhalative Aufnahme |

3.1.3 Erdarbeiten, Laden des Bodenaushubes

| | |
|----------------------------|--|
| Arbeitsbereich: | Unmittelbarer Bereich um den zwischengelagerten Boden |
| Personenkreis: | Maschinenführer (Bagger), Arbeiter (Helfer), Fahrer LKW |
| Tätigkeit: | Verladung des kontaminierten Bodenmaterials auf abgeplante Sattelzüge, Transport zum Entsorger |
| potentieller Stoffkontakt: | direkter Kontakt mit partikulär gebundenen Schadstoffen bei händischen Tätigkeiten, Risiko der dermalen und inhalativen Aufnahme (Staub-Exposition), das Risiko der inhalativen Aufnahme für den Fahrzeugführer wird als gering eingestuft |

Eine Gliederung nach Arbeitsbereichen mit einer halbquantitativen Abschätzung ist in Anlage 2 aufgeführt.

4. Schutzmaßnahmen

Hinsichtlich der Festlegung von Schutzmaßnahmen ist die Rangfolge nach § 7 der Gefahrstoffverordnung zu beachten. Das Arbeitsverfahren ist so zu gestalten, dass keine gefährlichen Gase, Dämpfe, Schwebstoffe oder Wässer freigesetzt werden. Arbeitnehmer sollen nicht mit gefährlichen festen oder flüssigen Stoffen in Hautkontakt kommen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Der Kontakt mit kontaminiertem Material ist zu vermeiden. Besteht diese Möglichkeit nicht, so sind geeignete technische Maßnahmen, wie das Anfeuchten bzw. Abdecken von kontaminiertem Bodenmaterial zu veranlassen.

Erst wenn auch mit technischen Maßnahmen eine Exposition der Beschäftigten gegenüber Gefahrstoffen in gesundheitsrelevanten Konzentrationen nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Grundausrüstung der persönlichen Schutzausrüstung anzupassen.

Nachfolgend werden die einzuhaltenden Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beschrieben. Diese gliedern sich in

- organisatorische Maßnahmen,
- technische Maßnahmen,
- persönliche Schutzmaßnahmen,
- messtechnische Überwachung.

4.1 Organisatorische Schutzmaßnahmen

Zu den organisatorischen Schutzmaßnahmen gehören die zu beachtenden Verhaltensregeln für die Beschäftigten, die sicherheitstechnische Koordinierung, die Unterweisung der Beschäftigten und die Organisation der Rettungsstelle für Notfälle und weitere begleitende Maßnahmen. Die Einhaltung der nachfolgend genannten organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen dient der Abwendung von Gefahren aus möglicherweise auftretenden gesundheitsgefährdenden Schadstoffemissionen.

Zur technischen Unterstützung und Gewährleistung der Arbeitssicherheit sind spezielle Baustelleneinrichtungen notwendig. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der TRGS 524 Pkt. 5.1. Gemäß DGUV 101-004 Pkt. 11.3 sind kontaminierte Bereiche abzugrenzen und entsprechend der jeweiligen Gefährdung zu Schutzzonen mit differenzierten Anforderungen zu gliedern. Als Schutzzone ist das jeweilige Bohrareal festgelegt. Ferner ist die Lagerungsfläche des Bodenaushubes als Schutzzone ausgewiesen. Der Bodenaushub ist während der Zwischenlagerung vor einem Zugriff von nicht autorisierter Personen zu schützen. Dieses kann mittels Bauzaun (ca. 2 m hoch) erfolgen. Der Bodenaushub ist ferner mittels Plane abzudecken, um das Eindringen von Niederschlagswasser zu unterbinden. Eine Zwischenlagerung in einem abschließbaren Container wird ausdrücklich empfohlen. Eine zusätzliche Sicherung als Schutzzone definierten Bereiches sowie die Aufstellung einer Schwarz-Weiß-Anlage des ist nicht erforderlich.

Für das als Schutzzone definierte Areal gelten folgenden Regelungen:

- In kontaminierten Bereichen dürfen nur Arbeiter eingesetzt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit dies unter Beachtung des § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz geschieht. Nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Jugendliche in Abhängigkeit von der Art des Gefahrstoffes und biologischen Arbeitsstoffes beschäftigt werden, wenn die Tätigkeiten zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich sind, die Jugendlichen sind durch einen Fachkundigen zu beaufsichtigen.
- werdende oder stillende Mütter dürfen in den kontaminationsverdächtigen Bereichen nicht eingesetzt werden.
- In kontaminationsverdächtigen Bereichen ist die Alleinarbeit nicht zulässig.
- Es ist sicherzustellen, dass zwischen den im kontaminierten Bereich liegenden Arbeitsstellen und mindestens einer außerhalb des kontaminierten Bereiches liegenden, ständig besetzten Stelle die Möglichkeit zur Verständigung besteht (z. B. über ein Mobiltelefon, Sichtkontakt).
- Ein Austrag von kontaminiertem Material in den Untergrund ist zu unterbinden. Der Bodenaushub ist insofern vor dem Eindringen von Niederschlagswasser zu schützen. Diese Maßnahme wurde bereits umgesetzt, das Haufwerk wurde mit Folie abgedeckt. Der Untergrund weist eine Versiegelung auf.
- Bei den Erdarbeiten (Laden des Bodenaushubes) ist darauf zu achten, dass kein Bodenmaterial über die Regenwassereinflüsse in das Reinabwassernetz gelangt, ggf. sind

entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

- Für die Entsorgung von kontaminierten Bodenmaterial ist ausschließlich ein Transport in abgeplanten Sattel zulässig.

4.1.1 Spezielle Arbeitsanweisungen zur Minimierung der Gefährdung

Nach § 7 GefStoffV sowie Abschnitt 4 der DGUV 101-004 dürfen Arbeiten in kontaminierten Bereichen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über **sachkundiges Personal** und eine geeignete sicherheitstechnische Ausstattung verfügen. Die geforderte Sachkunde wird entweder durch die berufliche Ausbildung gewährleistet oder durch die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen zur Gefahrstoffthematik erworben. Für die Arbeiten ist ein Koordinator nach DGUV 101-004 zu benennen. Die Sachkunde ist nachzuweisen.

Alle Beschäftigten sind gemäß § 14 GefStoffV anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Arbeitsschutzunterweisung ist signiert von jedem Beschäftigten der DGUV-Koordination zu übergeben.

4.2 Allgemeine Verhaltensregeln

Auf der Baustelle gelten folgende allgemeine Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen.

- Es ist ein Notfallplan/Alarmplan/Erste-Hilfe-Aushang zu erstellen, welcher den Einsatz von Erste-Hilfe-Organisationen (Ärzte, Rettungsleitstelle etc.) und den Bergungsorganisationen (Feuerwehrleitstelle, THW, Krankenhäuser etc.) regelt. Dieser ist auf der Baustelle vorzuhalten (im Idealfall an einer gut sichtbaren und gut erreichbaren Stelle anzubringen). Der AN [REDACTED] hat dafür Sorge zu tragen, dass permanent mindestens 1 Ersthelfer auf der Baustelle arbeitet. Ab 4 Arbeiter müssen mindestens 2 Arbeiter als Ersthelfer ausgebildet sein. In der DGUV Regel 101-004 wird empfohlen, dass jeder Arbeiter auf einer Baustelle zum Ersthelfer auszubilden ist.
- Den Anweisungen des Koordinators nach DGUV 101-004 bezüglich der Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen ist auf der Baustelle unbedingt Folge zu leisten. Eine Nichtbeachtung kann einen Verweis von der Baustelle nach sich ziehen.
- Das erstmalige Betreten von kontaminierten Bereichen erfolgt erst nach einer entsprechenden und dokumentierten Unterweisung. Auch die Mitarbeiter aller eventuell beteiligten Subunternehmer sind einzuweisen. Jeder Mitarbeiter (auch Besucher) ist verpflichtet, die vorliegenden Arbeitsanweisungen zu beachten.
- Während der gesamten Arbeitszeit gilt striktes Verbot des Konsums von Alkohol und Betäubungsmitteln.
- Alleinarbeit ist bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen untersagt.
- Für Arbeitspausen sind die Schutzzonen zu verlassen, es gilt ein Verbot von Essen, Trinken und Rauchen in kontaminierten Bereichen.
- Der Kontakt mit belastetem Boden ist auf ein Minimum zu begrenzen. Auffälligkeiten wie z. B. deutliche Verfärbungen im Untergrund, Ausgasungen oder Auffälligkeiten wie

Geruchsentwicklung, usw. sind umgehend dem Koordinator nach DGUV 101-004 vor Ort zu melden.

- Beschwerden, wie z. B. Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Haut- oder Schleimhautreizungen sowie allgemeines Unwohlsein können auf eine Vergiftung hinweisen. Treten solche Beschwerden während oder nach Arbeiten in kontaminierten Bereichen auf, ist unverzüglich eine medizinische Untersuchung zu veranlassen und der Auftraggeber umgehend zu benachrichtigen.
- Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, die persönliche Schutzausrüstung sachgerecht zu benutzen und die vorgeschriebenen Tragezeitbegrenzungen einzuhalten.
- Gebrauchte Schutzanzüge und Handschuhe sind in einem dafür vorgesehenen Behälter bis zur Entsorgung zwischenzulagern.
- Die für die Baumaßnahme eingesetzten motorbetriebenen Fahrzeuge sind mit einem 6 kg Pulverfeuerlöscher für die Brandklasse ABC auszustatten.
- Da für die Baumaßnahme auf das Aufstellen einer Schwarz-Weißanlage verzichtet werden kann, sind auf der Baustelle Waschwasser und Dekontaminationsmaterial vorzuhalten. Die Arbeitsschuhe sind nach Beendigung der Arbeiten zu reinigen (z.B. unter Verwendung einer Stiefelwaschanlage).
- Es ist eine Augenspülflasche bereitzuhalten.
- Betankung, Wartung und Reparatur von Maschinen und Geräten hat außerhalb der Schutzzone zu erfolgen.
- Die Lagerung und Wartung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) muss so erfolgen, dass sich die PSA jederzeit in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden und jederzeit einsatzbereit sind.

4.3 Besondere Verhaltensregeln für den Gefahrenfall

Im Gefahrenfall gelten folgende Verhaltensregeln:

- Ruhe bewahren und überlegt handeln;
- Erste Hilfe Maßnahmen einleiten;
- nach Unfällen oder bei Verdacht auf Vergiftungen sind Verletzte aus dem Gefahrenbereich zu bringen; die Helfer haben sich hierbei vor dem Kontakt mit den Gefahrstoffen zu schützen (Schutzhandschuhe, Sicherheitstiefel);
- bei Verdacht auf Vergiftungen ist der Patient sofort in Frischluft zu bringen und umgehend der Betriebsarzt zu benachrichtigen; die Rufnummer ist im Bereich der Erste-Hilfe-Station gut sichtbar anzubringen;
- Beschwerden wie Kopfschmerzen, Übelkeit, Haut- und Schleimhautreizungen können auf Vergiftungen hinweisen (Auftreten auch nach der täglichen Arbeitszeit möglich); der

betreffende Arbeitnehmer muss einen Arzt aufsuchen und auf mögliche Ursachen hinweisen; der zuständige Betriebsarzt ist bei derartigen Vorfällen sofort zu unterrichten;

- Durchführung von Maßnahmen zur Schadensminderung bzw. -minimierung und Abwendung von Gefahren (z. B. Brandbekämpfung, Abschaltung von Anlagen, Maschinen und Geräten usw.);

Alle regelmäßig im Gefahrenbereich eingesetzten Mitarbeiter müssen arbeitsmedizinisch untersucht sowie für diese Arbeiten geeignet sein (siehe Pos. 5.5).

Bei Unfällen, die zu einer ernsten Gesundheitsschädigung der Beschäftigten führen können sowie bei Krankheits- und Todesfällen, ist eine unverzügliche Mitteilung an das zuständige Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 5 - Arbeitsschutz Dezernat 57 - Gewerbeaufsicht Süd Dessauer Straße 104 06118 Halle (Saale) Tel.: 0345 5243-0 zu machen.

4.4 Verhalten bei besonderen Vorkommnissen

Werden bei den auszuführenden Arbeiten Situationen angetroffen, die im A+S-Plan nicht beschrieben sind, jedoch Kontaminationen unbekannter Art vermuten lassen (z. B. durch Verfärbungen des Bodens oder Ausgasungen), sind die Arbeiten sofort einzustellen. Es ist in diesem Fall wie folgt zu reagieren:

- Arbeiten sofort einstellen
- Baustelle/Gefahrenbereich sichern
- Sofortige Information an Verantwortliche (durch den AN ist im Vorfeld eine Informationskette aufzubauen!)
- Festlegung von weiteren Schritten (z.B. Beprobung des Bodens, Atemluftmessungen)

Anhand der ermittelten Daten ist der A+S-Plan zu aktualisieren und evtl. eine neue Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und weiterführende Maßnahmen festzulegen. Die Freigabe zur Weiterarbeit erfolgt nur durch den Koordinator nach DGUV 101-004.

4.5 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Für das zum Einsatz vorgesehene Personal müssen regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erfolgt sein, mindestens entsprechend krebserzeugende und erbgutverändernde Gefahrstoffe – allgemein und Arbeiten in kontaminierten Bereichen.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge soll nach § 3 Abs. 3 ArbMedVV nicht zusammen mit Untersuchungen, die dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen dienen, durchgeführt werden.

Die Nachweise der Vorsorgeuntersuchungen sind während der Arbeiten vorzuhalten und auf Nachfrage vorzuweisen. Beschäftigte, die mit kontaminierten Stoffen in Berührung kommen, müssen stets den mit den erforderlichen Daten ausgefüllten Notfallausweis gemäß DGUV Regel 101-004 mitführen.

Außerordentliche arbeitsmedizinische Untersuchungen der eingesetzten Mitarbeiter sind bei Zwischenfällen (Unfällen) mit möglichem Hautkontakt, Aufnahmen von Gefahrstoffen über

Atemwege oder Magen innerhalb von 24 h durch den arbeitsmedizinischen Dienst durchzuführen.

4.6 Technische Schutzmaßnahmen/messtechnische Überwachung

Auf Basis des zu erwartenden Schadstoffspektrums (hohe Gehalte an Dioxine/Furane) und des sich daraus ergebenden Gefährdungspotentials ist es erforderlich, technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die technischen Schutzmaßnahmen dienen in erster Linie dazu, eine Gefährdung der Arbeitnehmer durch Kontakt zu den kontaminierten Medien (Boden, Luft (Staub)) auszuschließen bzw. zu minimieren. Bei starkem Wind ist die Staubexposition zu minimieren (z. B. durch Befuchten des Bodenaushubes).

Die Arbeiten finden ausschließlich im Freien statt, es sind ferner keine Arbeiten in Baugruben geplant, insofern wird von einem ausreichenden Austausch mit der Atmosphärenluft ausgegangen. Eine aktive Zufuhr von Frischluft (Bewetterung) ist nach aktuellem Kenntnisstand für die Baumaßnahme nicht notwendig.

4.7 Persönliche Schutzmaßnahmen

Voraussetzung für das Arbeiten auf der Baustelle ist das Tragen der persönlichen Grundausrüstung bestehend aus Handschutz, Körperschutz, Fußschutz und Kopfschutz nach den einschlägigen DIN-Normen und aufgliedert nach den Schutzzonen.

Bei den Arbeiten im kontaminierten Bereich sollten auf Grund eines möglichen Kontakts mit kontaminiertem Boden folgende Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) getragen werden:

Arbeitsschutzkleidung

- partikeldichte Einwegschutzkleidung der Kategorie III, Typ 5/6. Die Hosenbeine sind über den Schuhen zu tragen (die arbeitsplatzbezogene Schutzbekleidung ist in Anlage 2 aufgelistet). Aufgrund des deutlich verminderten Tragekomforts dieser Einwegschutzanzüge (v.a. bei sommerlichen Temperaturen) sowie des zu erwartenden hohen Verschleißes, wird empfohlen statt der Einwegschutzanzüge auf eine Multinormbekleidung zurückzugreifen (Chemikalienbeständigkeit Typ 6 ist gefordert).
- Arbeitsschutzschuhe „S3“ nach DIN EN ISO 20345 / DIN EN 345
- chemikalienbeständige Schutzhandschuhe mit unterziehbaren Baumwollhandschuhen
- Partikelmaske, Filterklasse P2 (bei Staubbildung, händischen Arbeiten)
- Schutzbrille

Bei Arbeiten, bei denen sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu kontaminiertem Boden erfolgt, muss keine spezielle persönliche Schutzausrüstung getragen werden.

Vor dem Gebrauch ist die Schutzkleidung auf Unversehrtheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beschädigte Schutzkleidung darf nicht verwendet werden. Unter der Schutzkleidung ist grundsätzlich lange Bekleidung zu tragen. Es wird empfohlen, die Schutzkleidung in der Ausführung Jacke und Hose zu verwenden. Für die Einwegschutzkleidung der Kategorie III,

Typ 5/6 wurde in den Regelwerken BGR 189 und BGR/GUV-R 190 keine maximale Tragedauer festgelegt. Zum eigenen Schutz und nach körperlichem Befinden kann ein Mitarbeiter die Tragedauer selbst verkürzen. Die für die jeweiligen Arbeiten vorgesehene Schutzkleidung ist in Anlage 2 aufgeführt.

- Einwegschutzkleidung und -handschuhe sind mindestens arbeitstäglich zu wechseln bzw. spätestens dann, wenn ihre Schutzfunktion durch Durchnässung, Risse, Löcher oder dergleichen nicht mehr gewährleistet ist.

4.8 Unterweisungen

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Subunternehmer und deren Mitarbeiter über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu unterweisen. Die Unterweisung ist von den Beschäftigten, welche auf der Baustelle zum Einsatz kommen, durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Aufforderung ist dieses dem Auftraggeber zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. Entsorgung

Arbeitsschutzmaterialien und Geräte, die mit kontaminierten Material in Berührung waren, sind entweder vor Ort zu dekontaminieren, zu entsorgen oder sorgfältig von anderen Materialien getrennt aufzubewahren und zu transportieren. Dabei sind die gültigen Gesetze und Vorschriften zu berücksichtigen. Die verbrauchte Schutzkleidung (Einwegschutzanzüge, Handschuhe) ist zu sammeln und anschließend einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

6. Dokumentation und Nachweise

Durch den Koordinator nach DGUV 101-004 erfolgt zu Beginn der Arbeiten eine Belehrung der AN entsprechend GefStoffV. Die Belehrung ist durch Unterschrift der Beteiligten zu dokumentieren. Folgende Nachweise sind von den während der Bauarbeiten tätigen Personen zu erbringen und auf Verlangen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt und dem Bauherrn vorzuzeigen:

- Notfallausweis,
- Nachweis über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen,
- Nothelfernachweis des Ersthelfers (nur benannte Personen),
- Personaldokument zum Identitätsnachweis.

Der Auftragnehmer hat in Erfüllung seiner Aufsichts- und Dokumentationspflicht folgende Unterlagen zu führen:

- Bautagebuch einmalig bzw. fortlaufend (bei Personalwechsel): Zusammenstellung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung der Beschäftigten;

Arbeitstäglich:

- sämtliche im kontaminierten Bereich durchgeführte Tätigkeiten und eingesetzte Beschäftigte

- die eingesetzten PSA (Schutzkleidung) und deren Verbrauch;
- besondere Vorkommnisse wie Havarien u. ä.

7. Erste-Hilfe-Maßnahmen und Verhalten im Gefahrfall

7.1 Erste Hilfe

- bei Hautkontakt mit kontaminiertem Material betroffene Stelle umgehend und gründlich mit sauberem Wasser reinigen
- Verletzungen stets durch einen Ersthelfer versorgen lassen und protokollieren
- bei jeglicher Verschlechterung des Gesundheitszustands sofort Arzt informieren

7.2 Telefonnummern

- Feuerwehr/Notruf: 112
 - Polizei 110
- Krankenhaus Bitterfeld: 03493 / 31-2173 oder 31-2180 (24 Stunden)
- Durchgangärzte: Dr. med. Petko Andreev (03493 / 26461),
Ulrike Markfeld, Facharzt für Chirurgie (03494 / 21037)

7.3 Gefahrenfall

Einleitung der folgenden Maßnahmen:

- bei Bränden, Unfällen etc. Verletzte aus dem Gefahrenbereich bergen und durch Ersthelfer versorgen, Alarmierung der zuständigen Stellen (siehe o. g. Telefonnummern), Einweisung des Rettungsdienstes
- bei Verdacht auf Kampfmittel während der Arbeiten, diese sofort einstellen, sofort den Auftraggeber und nächste Polizeidienststelle benachrichtigen, Gefahrenbereich absperren, Arbeiten sind erst nach der Beseitigung der Gefahr bzw. einer Freigabe fortzusetzen.

Bitterfeld-Wolfen, 16.10.2023



Bauvorhaben Neubau Leitstand Katastrophenschutzzentrum
LK Anhalt-Bitterfeld – erweiterter Standort I („Nord“),
Richard-Schütze-Str. 6 Areal D – CP Bitterfeld
-Arbeits- und Sicherheitsplan-
Projekt-Nr. 202370

Literaturverzeichnis

DGUV Regel 101-004 (2006): Kontaminierte Bereiche, Ausgabe: April 1997– aktualisiert Fassung Februar 2006

Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA): GESTIS-Stoffdatenbank. Abgerufen von www.dguv.de/ifa/stoffdatenbank

 Bauvorhaben Neubau Leitstand Katastrophenschutzzentrum LK Anhalt-Bitterfeld – erweiterter Standort I („Nord“), Richard-Schütze-Str. 6 Areal D – CP Bitterfeld, 06749 Bitterfeld-Wolfen. Bitterfeld, 28.06.2023